



Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

Tarchon Energy Ltd  
AMP Technology Centre  
Advanced Manufacturing Park  
Brunel Way, Catcliffe, Rotherham S60 5WG

## **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

Bearbeitet von  
Bernhard Heidrich

E-Mail  
Bernhard.Heidrich@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
ArL WE-20223-2020/2025

Durchwahl 0441 9215--  
474

Oldenburg  
11.09.2025

### **Tarchon – Interkonnektor zwischen Deutschland und Großbritannien – Hier: Prüfung der Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung (§ 15 Raumord- nungsgesetz – ROG und § 9 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz – NROG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Tarchon Energy Limited (Vorhabenträgerin) plant einen Interkonnektor von Großbritannien  
nach Deutschland zum Netzverknüpfungspunkt Niederlangen (Landkreis Emsland).

Mit Ihrer Nachricht vom 14.08.2025 haben Sie mir den Leitungsabschnitt im niedersächsischen  
Küstenmeer des Vorhabens gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG angezeigt, damit erklärt, dass Sie  
keine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) beantragen wollen und mir die für die Prüfung der  
Raumverträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

Für diesen Leitungsabschnitt bin ich in meiner Funktion als obere Landesplanungsbehörde zu-  
ständig.

#### **I. Entscheidung**

**Für das Vorhaben Tarchon – Interkonnektor ist die Durchführung einer Raumverträglich-  
keitsprüfung für den Leitungsabschnitt im niedersächsischen Küstenmeer nicht erforder-  
lich. Die raumordnerische Abstimmung und positive Beurteilung zum Korridor Langeoog  
bleibt meinem Schreiben vom 07.05.2024 entsprechend weiterhin auf acht Kabelsysteme  
begrenzt.**

#### **II. Begründung**

##### **Rechtliche Vorgaben**

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem be-  
sonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im  
Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV).

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg

Besuchszeiten  
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr  
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr  
Termine können auch  
gerne individuell verein-  
bart werden

Telefon  
0441 9215-400  
Telefax  
0441 9215-9547

E-Mail  
Poststelle@ArL-OL.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE49 2505 0000 0106 0371 87  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Die Durchführung einer RVP erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ROG oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 4 Satz 4 ROG für die in der RoV aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Gemäß § 9 Abs. 1 NROG kann auch für andere Planungen und Maßnahmen ein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die von Ihnen geplante Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitung ist ein solches Vorhaben, da es sowohl raumbedeutsam ist, da die Entwicklung im Trassenraum wesentlich beeinflusst wird als auch überörtlich relevant ist und das Gesamtvorhaben eine Vielzahl von Städten und Gemeinden queren wird.

Als Vorhabenträgerin haben Sie keine RVP beantragt und den Leitungsabschnitt im niedersächsischen Küstenmeer des Vorhabens gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG angezeigt.

Die Landesplanungsbehörde soll eine RVP einleiten, wenn sie erwartet, dass das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird (§ 15 Abs. 4 Satz 4 ROG).

Dieses ist hier gegeben, weil eine Vielzahl von Erfordernissen der Raumordnung berührt werden.

Gleichwohl ist die Durchführung einer RVP nicht erforderlich, da eine Beteiligung und Beurteilung bereits im Zuge des Raumordnungsverfahrens Seetrassen 2030 erfolgt ist.

#### Raumordnungsverfahren Seetrassen 2030 und nachfolgende raumordnerische Beurteilungen

Mit meiner Landesplanerischen Feststellung vom 18.10.2021 habe ich das Raumordnungsverfahren (ROV) für die Planung von zukünftigen Korridoren für Offshore Netzanbindungsleitungen im niedersächsischen Küstenmeer „Seetrassen 2030“ abgeschlossen.

Als Ergebnis des von den Übertragungsnetzbetreiberinnen (ÜNB) von Amprion Offshore GmbH und TenneT Offshore GmbH (Vorhabenträgerinnen) beantragten ROV für zukünftige Korridore für Offshore-Netzanbindungssysteme (ONAS) im niedersächsischen Küstenmeer, Seetrassen 2030, wurde festgestellt, dass der in der Karte zur Landesplanerischen Feststellung dargestellte Trassenkorridor über Baltrum für den Bau von zwei Systemen zur Netzanbindung von Offshore-Windparks in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben vereinbar ist. Weiterhin wurde festgestellt, dass nach dem damaligen Planungsstand für zwei ONAS eine Vereinbarkeit mit anderen Rechtsvorschriften, insbesondere denen des Umweltschutzes, erreichen kann.

Mit Schreiben vom 01.11.2022 hat die TenneT Offshore GmbH mir gegenüber gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 ROG angezeigt, dass sie für weitere drei ONAS über den o.g. landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor über Baltrum kein ROV beantragen wird.

Mit meinem Schreiben vom 30.11.2022 habe ich auf Basis dieser Anzeige entschieden, dass für die von der TenneT Offshore GmbH mit Querung der Insel Baltrum geplanten drei über die Landesplanerische Feststellung vom 18.10.2021 hinausgehenden ONAS für den Trassenabschnitt im niedersächsischen Küstenmeer die Durchführung eines ROV nicht erforderlich ist.

Mit damit insgesamt fünf Systemen ist die Kapazität des Korridors über die Insel Baltrum ausgeschöpft.

Mit ihrer Nachricht vom 22.03.2024 und den ergänzenden Unterlagen vom 17.04.2024 haben die ÜNB Amprion Offshore GmbH und TenneT Offshore GmbH mir die von ihnen geplanten acht ONAS im Korridor Langeoog für den Teilabschnitt des niedersächsischen Küstenmeers (12-Seemeilenzone) gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) angezeigt und dabei erklärt, dass sie keine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) beantragen wollen.

Im Anzeigeschreiben der ÜNB wurden die Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-9-4 (TenneT TSO), NOR-9-5 (Amprion) und NOR-x-1 (Amprion) im Trassenkorridor C6a sowie NOR-x-2 (Amprion), NOR-x-5 (Amprion), NOR-x-4 (Amprion), NOR-x-8 (Amprion) und NOR-x-7 (TenneT TSO) im Trassenkorridor C6b genannt.

Diese acht ONAS sollen vom Grenzkorridor N-III bis zum Anlandungsbereich südlich der Insel Langeoog zwischen Bengersiel und Neuharlingersiel (Landkreis Wittmund) geführt werden. Der Korridor Langeoog war Gegenstand des Raumordnungsverfahrens (ROV) „Seetrassen 2030“. Mit meinem Schreiben vom 07.05.2024 habe ich festgestellt: Für die von der Amprion Offshore GmbH und der TenneT Offshore GmbH mit Querung der Insel Langeoog geplanten acht Offshore-Netzanbindungen ist für den Trassenabschnitt im niedersächsischen Küstenmeer die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

#### Einschätzung der Auswirkungen des Interkonnektors Tarchon

Mit dem Bau und Betrieb des geplanten Interkonnektors gehen die gleichen Auswirkungen auf die Nutzungen und Schutzansprüche im Planungsraum einher wie mit einem ONAS. Beide Vorhabentypen unterscheiden sich lediglich hinsichtlich ihrer Verbindungsfunktion: Während ein ONAS Windenergie von See zu einem Netzverknüpfungspunkt am Festland transportiert, verknüpft ein Interkonnektor zwei Netze und ermöglicht die Übertragung von Strom in beide Richtungen. Beide Vorhabentypen werden im Küstenmeer in Gleichstromtechnik realisiert und in gleicher Weise verlegt, die Auswirkungen unterscheiden sich nicht. Somit sind die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung und die Wechselwirkungen mit anderen Planungen und Maßnahmen bei beiden Vorhabentypen identisch.

Mit der Anzeige des Vorhabens wurde von Ihnen das Dokument „Kabeltemperaturen bei der Unterquerung Langeoogs – Technical Note (Deutsche Übersetzung)“ vorgelegt. Darin wird festgestellt, dass das vorläufige Tarchon-Kabeldesign die von TenneT und Amprion angegebenen Wärmeverluste bei der Querung der Insel Langeoog nicht überschreitet und damit nicht stärker zur Erwärmung und den daraus resultierenden Strömungseffekten der Süßwasserlinse beiträgt als die bewerteten Kabel von Amprion und TenneT. Diese vorläufige Einschätzung zu den Wärmeemissionen des Tarchon Systems und den zu erwartenden Wirkungen auf die Süßwasserlinse sind im Planfeststellungsverfahren vertieft zu betrachten, damit Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Aus Sicht der Raumordnung macht es keinen Unterschied, ob über den Korridor Langeoog acht ONAS oder sieben ONAS und ein Interkonnektor der hier geplanten Art verlegt und betrieben werden.

Wenn über den Korridor Langeoog nicht acht ONAS sondern sieben ONAS und ein Interkonnektor verlegt und betrieben werden, dann ist für diese Änderung aus den vorgenannten Gründen die Durchführung einer RVP nicht erforderlich.

### Priorisierung von Leitungsvorhaben

Im Zuge des ROV „Seetrassen 2030“ und durch andere Instrumente der Raumordnung ist eine Priorisierung von Leitungsprojekten nicht erfolgt, da es hierzu keinen rechtlichen Rahmen gibt. Auch im Entwurf zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms ist mit der geplanten Festlegung des entsprechenden Vorranggebiets Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) über Langeoog keine Regelung zur vorrangigen Realisierung bzw. zum Ausschluss bestimmter Stromkabelprojekte oder Vorhabentypen (Interkonnektor oder ONAS) verbunden.

Auf Genehmigungsebene wird aus planfeststellungsrechtlicher Sicht für eine Priorisierung der Vorhaben allenfalls bei der Frage der Planrechtfertigung/des Bedarfs ein möglicher „Anfasser“ für eine Priorisierung gesehen.

Für jedes planfestgestellte Vorhaben ist die Planrechtfertigung/der Bedarf zwingende Voraussetzung, die auch gerichtlich überprüfbar ist. Im Regelfall ist die Planrechtfertigung eines Vorhabens für jeden Einzelfall individuell zu prüfen. Es gibt jedoch auch bindende gesetzliche Bedarfsfeststellungen, die die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren ersetzen, wie z. B. der NEP oder das BBPIG.

Wenn nun zwei Vorhaben um denselben Raum streiten, wäre im Zweifel ein Vorhaben, für das eine gesetzliche Bedarfsfeststellung besteht, prioritär gegenüber einem Vorhaben zu betrachten, für welches sich nur eine „einfache“ individuelle - an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes gemessene – Planrechtfertigung finden lässt.

In § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG wird den in der Anlage des Gesetzes aufgeführten Vorhaben ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt und ein Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit bestätigt. Ein Vorhaben, dem vom Gesetzgeber ein derartiges Gewicht eingeräumt wird, hätte im Zweifel wahrscheinlich Vorrang vor einem konkurrierenden Vorhaben, welches nicht eine solche gesetzliche Bedarfsfeststellung hat.

Für die ONAS gilt § 17d Abs. 1 EnWG: „Betreiber von Übertragungsnetzen, in deren Regelzone die Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See erfolgen soll (anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber), haben die Offshore-Anbindungsleitungen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans und ab dem 1. Januar 2019 entsprechend den Vorgaben des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zu errichten und zu betreiben.“

Der Bedarf für das Projekt Tarchon wurde zuletzt von der BNetzA mit der Bestätigung des NEP festgestellt und soll voraussichtlich in das Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen werden. Auf Ebene der EU ist das Projekt auf Grundlage der „Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013“ (TEN-E VO) als Vorhaben von gegenseitigem Interesse deklariert worden: Nach Art. 7 Abs. 1 TEN-E VO steht für solche Vorhaben mit Bindung für die nationale Planfeststellung bindend deren Erforderlichkeit fest.

Somit wird zusammenfassend festgestellt, dass es auf Seiten der Raumordnungs- und Genehmigungsbehörden keinen Anlass und keine Begründung gibt, eine Priorisierung von Projekten (ONAS versus Interkonnektor) vorzunehmen, wenn für alle Projekte gleichermaßen eine nachvollziehbare Bedarfsbegründung vorliegt.

Damit werden die Vorhaben durch die Behörden in der Reihenfolge der Antragstellung bearbeitet werden („Windhundprinzip“).

Nach derzeitigem Stand wird letztlich vor diesem Hintergrund der Interkonnektor „Tarchon“ mit einer geplanten Inbetriebnahme für 2030 / 2032 vermutlich im Vergleich zu einem ONAS-Projekt mit einer geplanten Inbetriebnahme in 2037 frühzeitiger beantragt und genehmigt werden und damit ein ONAS aus dem Korridor Langeoog „verdrängen“.

### **III. Hinweise**

Für das Genehmigungsverfahren weise ich darauf hin, dass bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (§ 4 Abs. 1 ROG).

In diesem Zusammenhang weise ich insbesondere auf das „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ auf der Insel Langeoog hin. Dieses entfaltet als Ziel der Raumordnung eine Bindungswirkung, die nicht durch Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen überwunden werden kann. Im Planfeststellungsverfahren ist auf Basis der dann vorliegenden Detailplanung die Vereinbarkeit mit der vorrangigen Zweckbestimmung nachzuweisen.

Mit meinem Schreiben vom 07.05.2024, das ich beifüge, habe ich festgestellt, dass für die von der Amprion Offshore GmbH und der TenneT Offshore GmbH mit Querung der Insel Langeoog geplanten acht Offshore-Netzanbindungen für den Trassenabschnitt im niedersächsischen Küstenmeer die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird noch einmal ausdrücklich festgestellt, dass mit meinem heutigen Schreiben die Zahl der im Korridor Langeoog raumordnerisch positiv beurteilten Übertragungssysteme unverändert bei acht bleibt und nicht erhöht wird.

Die Hinweise in diesem Schreiben vom 07.05.2024 sind auch für Ihr Vorhaben zu berücksichtigen.

Die Verlegung Ihres Kabelsystems hat so zu erfolgen, dass die Realisierung der ONAS so wenig wie möglich eingeschränkt und behindert wird.

Die Detailplanung soll soweit wie möglich zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Nutzungen und Schutzansprüchen genutzt werden.

Alle Arbeiten sind frühzeitig zwischen Ihnen und den Übertragungsnetzbetreibern abzustimmen. Auch hierbei ist die Minimierung von Beeinträchtigungen anzustreben.

Die berührten Stellen, insbesondere die Kommunen sowie die Nationalparkverwaltung, sind bei allen Schritten einzubinden.

### Genehmigungsverfahren

Zur Genehmigung des geplanten Vorhabens ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Energiewirtschaftsgesetz durchzuführen. Zuständige Behörde hierfür ist nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

### Information der berührten Stellen und der Öffentlichkeit

Dieses Schreiben sowie die von Ihnen vorgelegten Dokumente werden durch Einstellung in das Internet für die berührten Stellen und die Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die von dem Vorhaben berührten Stellen werden von mir über diese Bereitstellung informiert.

### Kosten

Gemäß § 15 ROG i.V.m. §§ 9 ff. Nds. Raumordnungsgesetz i.V.m. §§ 1, 3, 13 Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) i.V.m. dem Kostentarif Nr. 71 der Anlage zur AllGO sind für die Prüfung der Erforderlichkeit einer RVP Kosten zu erheben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Bernhard Heidrich